



MIET- UND NUTZUNGSVERTRAG FÜR DAS PORTAL INFO-GOLD.DE

Unternehmen:	Branche:
Name:	Vorname:
Funktion:	Geburtsdatum:
Straße:	
PLZ / Ort:	
Telefon:	Telefax:
E-Mail:	Internet:
Bank Institut:	
IBAN:	

Die Zugangssoftware „**InfoGold**“ für das Online-Portal „**info-gold.de**“ ist in erster Linie dafür konzipiert, dem Benutzer eine einfache Möglichkeit zu eröffnen, alle wichtigen Informationen über sein Geschäft, alle seine aktuellen Preise und Angebote, selbst und zeitnah mit einem Tastendruck zu veröffentlichen. Mit diesem Vertrag wird ausdrücklich nur der Online-Zugang in Verbindung mit der kostenlosen Software „**InfoGold**“ vereinbart. Danach läuft der Vertrag aus.

Branche: _____

Laufzeit: _____ Preis monatlich: _____

- Flat ohne Abo Flat 12 Monate Abo Flat 24 Monate Abo Basispreis mit Uploads
 5.000 Visitenkarten Standardformat „Info Gold“ für 150,00 € mtl. Hotline für max 1 Std. 25,00 €

Systemvoraussetzungen

Sie müssen als Hardwarekomponenten einen Computer mit Windows XP, Windows 7 oder Windows 10 (Viren frei, ohne Hardwarefehler) in einem einwandfreien und lauffähigen Zustand und einen funktionierenden Internetanschluss, zur Verfügung haben. Von diesem PC können Sie Ihre Angebote und Preisliste jederzeit aktualisieren.

Die Software „**InfoGold**“ kann auf dem Branchenportal von **demo.info-gold.de** kostenlos heruntergeladen werden und wird bei kostenpflichtigen Leistungen erst nach Zahlungseingang mit Ihrer Kunden-ID freigeschaltet und nach Ablauf der Laufzeit automatisch abgeschaltet. Nach Eingang Ihres Antrags wird eine entsprechende Bestätigung mit dem zu zahlenden Betrag, Verwendungszweck (Kunden-ID), Kontodaten für die Überweisung und einem Link zum Download der kostenlosen Software mit Kurzhandbuch, einer Beispieldatei für die zu importierenden Artikel im CSV Format per E-Mail an Ihre oben angegebene E-Mail Adresse (Existenz ist zwingend notwendig) zeitnah gesendet.

Hiermit bestelle ich verbindlich „**info-gold.de**“ entsprechend oben definierter Leistungen, Laufzeiten und Bedingungen je nach Branche zur monatlichen Nutzung gemäß umseitigen Endkundennutzungsvertrag und übergebenen AGB. Ich bin berechtigt für die obige Zahlungen meine Basisdaten, Preise, Angebote und Zusatzinfos über die Zugangssoftware gemäß Vereinbarung zu aktualisieren. Notwendige Wartung, Hotline oder andere Zusatzleistungen werden nur auf Anforderung erbracht und zusätzlich in Rechnung gestellt. Alle Preise verstehen sich Netto, zzgl. Mehrwertsteuer. Alle anderen Aufwendungen, Leistungen und Datenformate sind kostenpflichtig. Sobald Sie die erste Rechnung überweisen, werden Sie mit Ihrer Kunden-ID frei geschaltet und können es vertraglich nutzen. Bitte zahlen Sie so, dass Ihre Zahlung immer bis zum 1. Werktag des Monats bei uns eingeht, um Mahn und Entsperrungskosten zu vermeiden.

Ort, Datum

Unterschrift ggf. Firmenstempel

SOFTWARE LIZENZVEREINBARUNG / ENDKUNDEN NUTZVERTRAG

§1

Diese Lizenzbedingungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Warenlieferungen und für Online Produkte sowie sonstige Leistungen.

§2

Mit dem Vertragsschluss über die Lieferung bzw. den Download von Software (unabhängig vom Speichermedium) gewähren wir dem Kunden ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches Recht das Datenverarbeitungsprogramm der „Experten“ Serie (nachfolgend Software genannt) zu den nachstehenden Bedingungen zu nutzen. Im Übrigen verbleiben bei der Polat Consulting GmbH alle nationalen und internationalen Schutzrechte nach den einschlägigen Urheberrechtsgesetzen sowie ©, ®, ™. Aus der Nutzung der Software kann der Kunde selbst keinerlei Schutzrechte für sich in Anspruch nehmen. Sollte durch die Nutzung ein möglicherweise schutzrechtsfähiges Rechtsgut entstehen so verpflichtet sich der Kunde bereits jetzt dieses auf die Polat Consulting GmbH unter Ausschluss weitergehender Rechte des Kunden zu übertragen.

§3

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei Zahlungsverzug des Kunden sämtliche Nutzungsrechte für den Zeitraum des Verzugs entzogen sind und die sich daraus ergebenden Rechtsverstöße, insbesondere nach den §§ 106-108b Urheberrechtsgesetz durch uns geahndet werden. Die hieraus resultierenden Kosten der Polat Consulting GmbH sind neben den strafrechtlichen Konsequenzen vom Kunden zu tragen. Sie können den amtlichen Wortlaut dieser Vorschrift jederzeit unter www.gesetze-im-internet.de einsehen.

§4

Zum ordnungsgemäßen Betrieb der Software ist die fachmännische Installation und Einrichtung notwendig. Bei Eigeneinrichtung übernimmt der Lizenznehmer jegliche Verantwortung. Folgende Hardwarekomponenten und Voraussetzungen sind zwingend erforderlich: Sie benötigen einen Personal Computer mit Windows XP oder Windows 7 Betriebssystem (Virenfrei, ohne Hardwarefehler) und einen funktionierenden Internetanschluss. Bei einer Kassensoftware Windows 32 Bit Version, sowie einen Bon-Drucker in einem einwandfreien funktionsfähigen Zustand. Je nach Vertrag müssen Sie über die technischen Voraussetzungen verfügen, damit eine Fernwartung, Installation, Dateneingabe, Analysen, Weitergabe der Buchhaltungsdaten an den Steuerberater und sämtlich notwendiger Datenverkehr via Internet jederzeit abgerufen und durchgeführt werden können. Darüber hinaus ist die fachmännische Hinterlegung von Stammdaten und die Einspeisung individueller Betriebsdaten in Basistabellen notwendig. Diese Hinterlegung und Einspeisung ist nicht Bestandteil der Software. Die Kosten und der Umfang der Hinterlegung soweit diese von uns vorgenommen wird, ergeben sich aus der Auftragsbestätigung dieses Vertrages. Wir weisen darauf hin, dass die Leistungsfähigkeit und die Eigenschaft der Software durch die zugrunde liegenden individuellen Betriebsdaten und auch durch die Leistungsfähigkeit und Ausstattung der Hardware, des Betriebssystems und den technischen Voraussetzungen des Internets beeinflusst werden. Bei suboptimaler Konfiguration und Ausstattung kann es zu Einschränkungen der Programmfunktionen kommen.

§5

Der Lizenznehmer übernimmt für die eigene Hardware und Nutzung selbst in vollem Umfang Gewähr. Dies gilt insbesondere für Fehlbedienung, unkontrollierten und ungeschützten Internetzugang, eigenverantwortliches Versuchen des Betriebssystems durch Viren, Würmer, Trojaner oder ähnliche Schädlinge. Jegliche Verantwortung für mögliche Schäden im Besonderen durch fehlende Antivirus Software oder Firewall obliegt dem Lizenznehmer. Die Polat Consulting GmbH ist nur für den einwandfreien Funktionsumfang der Software Datenverarbeitungsprogramm der „Experten“ Serie verantwortlich zu machen, wenn ihr grob fahrlässiges Handeln nachgewiesen werden kann. Dem Kunden obliegt insoweit die volle Beweislast. Kosten die aufgrund von Versäumnissen des Kunden entstehen sind von diesem zu tragen. Hierzu gehören unter anderem ein fehlerhaftes Betriebssystem, eine fehlerhafte Bedienung, sowie alle Mängel in der Hardware. Der Mehraufwand wird von Polat Consulting GmbH mit entsprechenden aktuellen Stundensätzen im vollen Umfang in Rechnung gestellt. Bei Streit über die Ursache der Störung ist Polat Consulting GmbH berechtigt, durch das Kopieren der kompletten Daten der Software des Kunden auf einen einwandfrei funktionierenden Personal Computer zu übertragen und so den Nachweis für eine ausschließliche Verursachung der Störung durch den Kunden zu führen. Damit ist der Nachweis geführt, dass der Kunde nicht berechtigt ist Schadensersatzansprüche geltend zu machen und sämtliche Kosten, auch die der Polat Consulting GmbH, für die Wiederherstellung eines mangelfreien Systems zu übernehmen. Die insoweit erforderliche neue Hardware ist vom Kunden auf dessen Kosten zu beschaffen. In einem solchen Fall ist eine Kündigung des Kunden aus wichtigem Grund ausgeschlossen. Auch das Recht zur Minderung durch den Kunden wird für den Zeitraum der Störung ausgeschlossen.

§6

Der Lizenznehmer verpflichtet sich tägliche Sicherheitskopien der Daten der Software zu erstellen, so dass er die Auflagen der Finanzbehörden erfüllt. Er hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass die Kopien auf einem unabhängigen Speichermedium, welches nicht Bestandteil des Personal Computers ist, erstellt werden und an einem sicheren Ort aufzubewahren. Polat Consulting GmbH ist weder für verlorene Daten, noch für Systemausfälle durch mangelnde Sicherheitskopien verantwortlich. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass alle daraus entstehenden Schäden des Lizenznehmers von diesem im vollen Umfang zu tragen sind.

§7

Polat Consulting GmbH stellt Ihnen die gelieferte Software in der vorliegenden Version für den Einsatz auf einem einzelnen beliebigem Rechner zur Verfügung, der den Vorgaben von Ziffer 4. dieses Vertrages entspricht. Jede weitere Nutzung auf einem anderen Computer ist nur durch den Erwerb einer neuen Lizenz möglich. Die Dauer des Nutzungsrechts bestimmt sich nach dem jeweiligen Software-Produkt, sie wird dem Kunden bei Vertragsbeginn und bei jedem weiteren Update mitgeteilt. Soweit das Nutzungsrecht an der vertragsgegenständlichen Software zeitlich befristet ist, endet dieses nach Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit. Eine über den Bezugszeitraum hinausgehende Nutzung ist verboten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Software über Vorkehrungen verfügt das Einhalten dieser Regelung zu kontrollieren. Ein Umgehen dieser Sicherung wird strafrechtlich verfolgt.

§8

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Software nur für eigene Zwecke zu nutzen und sie Dritten weder unentgeltlich noch entgeltlich zu überlassen. Die Software darf nur durch eine Person auf einem Rechner, nicht jedoch gleichzeitig auf zwei oder mehreren Rechnern, gleich ob durch dieselbe oder verschiedene Personen gleichzeitig, genutzt werden.

§9

Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Software auf einer Festplatte zu installieren und zu nutzen. Im Falle eines Vertrages über eine Netzwerkversion/Mehrfach-Lizenz ist der Lizenznehmer berechtigt, die Software entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zu jedem Zeitpunkt auf einem oder mehreren Rechnern mit mehreren Personen gleichzeitig zu nutzen.

§10

Der Lizenznehmer erklärt sich mit der Registrierung für den Kopierschutz einverstanden. Diese erfolgt, in dem ein „Fingerabdruck“ der Hardware erstellt wird und diese in Kombination mit der Steuernummer des Kunden als eine eindeutige Seriennummer behandelt wird, die den Kunden und die Software einwandfrei identifiziert. Dadurch soll eine Urheberrechtverletzung durch Weitergabe der Software verhindert werden. Die Software erwartet dann für die Funktionsfähigkeit exakt die gleiche Hardware und die Steuernummer. Beim Hardwarewechsel kann ohne Verlust der Daten und Software durch eine Deinstallation, mit einer persönlichen Seriennummer die über die Hotline abrufbar ist, die Hardware getauscht werden. Die neue Seriennummer wird auf Grund des „Fingerabdrucks“ der neuen Hardware neu verifiziert und freigeschaltet. Der Lizenznehmer erklärt sich mit dieser Art des Kopierschutzes ausdrücklich einverstanden. Weiterhin erklärt der Lizenznehmer sich mit dem Online Updatecheck mit Datenprüfung über Nutzungsberechtigung auch ausdrücklich einverstanden. Der Lizenznehmer erklärt sich auch ausdrücklich mit Online Handbüchern einverstanden, die auf der Homepage herunter geladen und ausgedruckt werden können.

§11

Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Kopien der Software zu erstellen, sofern die Kopien nicht zu Datensicherungszwecken erfolgen und auch nur zu diesem Zwecke eingesetzt werden. Er darf ferner die Softwarebestandteile, mitgelieferte Bilder, das Handbuch, Begleittexte sowie die zur Software gehörige Dokumentation durch Fotokopieren oder Mikroverfilmen, elektronische Sicherung oder durch andere Verfahren nicht vervielfältigen, die Software und/oder die zugehörige Dokumentation weder vertreiben, vermieten, Dritten Unterlizenzen hieran einräumen noch diese in anderer Weise Dritten zur Verfügung stellen. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Zugangskennungen und/oder Passwörter für das Produkt oder für Datenbankzugänge, die mit dem Produkt im Zusammenhang stehen, an Dritte weiterzugeben. Der Lizenznehmer ist nicht befugt, die Software und/oder die zugehörige Dokumentation ganz oder teilweise zu ändern, zu modifizieren, anzupassen oder zu dekompileieren, soweit es jeweils über die Grenzen der §§ 69d Abs. 3, 69e UrhG hinausgeht. Dem Kunden ist es untersagt, Copyrightvermerke, Kennzeichen/Markenzeichen und/oder Eigentumsangaben des Herausgebers an Programmen oder am Dokumentationsmaterial zu verändern. Wir weisen darauf hin, dass Sie bei Verstoß gegen die Punkte 5 - 9 strafrechtliche Konsequenzen nach dem UrhG haben können.

§12

Polat Consulting GmbH weist Sie ausdrücklich darauf hin, dass es nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich ist, Computersoftware so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Programmfehler müssen schriftlich angezeigt werden. Polat Consulting GmbH haftet für Programmierfehler bei der Softwareentwicklung innerhalb von 6 Monaten nach Auslieferung und bereinigen die angezeigten Fehler in angemessener Zeit. Spätestens 6 Monate nach Auslieferung werden die bekanntgewordenen Fehler in der nächsten Version (Update) bereinigt. Das Update für fehlerbehaftete Software ist kostenpflichtig soweit es beim Kunden nicht zu Mängeln im System gekommen ist. Schadensersatzansprüche aus fehlerhaften Programmen sind ausdrücklich ausgeschlossen. Die gelieferte Software wird dem Lizenznehmer als ein Standardpaket ausgeliefert. Der Lizenznehmer hat keinen Anspruch auf eine individuelle Softwareerweiterung. Er hat lediglich einen Anspruch auf ein kostenpflichtiges Update dieser Software, sobald eine neuere Version verfügbar ist. Erweiterungswünsche können uns jederzeit schriftlich mitgeteilt werden. Wir werden Ihren Wunsch sorgfältig prüfen und gegebenenfalls in das nächste Update aufnehmen lassen.

§13

Durch den Einsatz der gelieferten Software an anderer Software oder an Datenträgern / Datenverarbeitungsanlagen des Kunden entstandene Schäden wird nur gehaftet, wenn der Schadensursächliche Mangel an der/dem gelieferten Software / Datenträger von einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist und es sich dabei um vorhersehbare, typischerweise auftretende Schäden handelt. Bei Verträgen mit juristischen Personen des Öffentlichen Rechts, öffentlichrechtlichen Sondervermögen sowie Kaufleuten - gegenüber Letzteren allerdings nur dann, wenn der Vertrag zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehört - ist über die Haftungsbeschränkung des vorstehenden Satzes hinaus auch die Haftung für grobes Verschulden durch Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, sofern es sich nicht um das Verschulden leitender Erfüllungsgehilfen handelt oder vertragliche Hauptpflichten verletzt sind. Gesetzliche Mängelgewährleistungsansprüche auf Nacherfüllung, Rücktritt oder Minderung - nicht aber auf Schadensersatz - bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.

§14

Es wird ausdrücklich vereinbart, Polat Consulting GmbH das ausschließliche Recht einzuräumen, bei Nichtzahlung von vereinbarten Beträgen die Software im vollen Umfang der Leistungsfähigkeit zu sperren. Das erfolgt in der Form, dass die Polat Consulting GmbH Software bei Nichtzahlung vereinbarter oder regelmäßiger Beträge, spätestens nach 15 Tagen nach Fälligkeit automatisch gesperrt wird und solange nicht mehr benutzbar ist, bis das System wieder frei geschaltet wird. Die Freischaltung kann automatisch bei einer bestehenden Internetverbindung erfolgen. Falls keine Internetverbindung vorhanden ist, kann die Freischaltung manuell durch Eingabe eines Freischaltcodes erfolgen. Die Freischaltung oder der Freigabecode erfolgt erst nach Geldeingang auf das Konto von Polat Consulting GmbH. 7 Tage vor der Sperrung wird bei jedem Systemstart auf eine mögliche Sperrung und den Ausgleich von Verbindlichkeiten ohne Wert hingewiesen. Dies gilt aber nicht als Grundlage für eine Sperrung. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass durch die nicht vereinbarungsgemäße Zahlung der Lizenznehmer für den entstehenden Folgeschaden im vollen Umfang selbst verantwortlich ist und nicht berechtigt ist, aus seinem schuldhaften Verhalten in irgendeiner Form Schadensersatz zu verlangen. Der Lizenznehmer hat auch die Kosten für die Entsperrung, sowie weitere entstandene Kosten zu tragen, die durch sein Handeln entstehen. Der Lizenznehmer hat keinen Anspruch, auf Minderung der Zahlungen, die durch den Nutzungsausfall selbst verschuldet sind. Hinsichtlich der Verbuchung Ihrer Zahlungen bei Verzug wird auf die AGB zu diesem Vertrag verwiesen.

§15

Der Kunde wird vor der Vernichtung, dem Verkauf oder der sonstigen Weitergabe von maschinenlesbaren Aufzeichnungsträgern, Datenspeicher oder Datenverarbeitungsgeräten darin gesichertes Lizenzmaterial vollständig löschen und uns gegenüber an Eides statt versichern. Verstöße des Kunden gegen die Bestimmungen über sein Nutzungsrecht an der Software berechtigen und ungeachtet sonstiger Ansprüche zur fristlosen Kündigung des Vertrages.

§16

Durch Abschluss des Mietvertrages, die Installation und Benutzung der gelieferten Software erklärt sich der Kunde mit diesem Endkunden Nutzvertrag ausdrücklich einverstanden und nimmt diesen Vertrag an.